

BESCHLUSS

**der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zu Drucksache Nr. 4**

**über das
Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

vom 10. November 2018

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) beschließt aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr 2019 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.
Das Haushaltsjahr 2020 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.
- (2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:
- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| Ordentliche Erträge | 5.593.048 Euro |
| Ordentliche Aufwendungen von | 6.080.148 Euro |
| Finanzerträge von | 133.000 Euro |
| Finanzaufwendungen von | 2.500 Euro |
| Ordentliches Ergebnis von | 356.600 Euro |
| Ergebnis nach Verrechnung von | 356.600 Euro |
| Saldo (Bilanzergebnis) von | 0 Euro |
- (3) Der Gesamtergebnishaushat der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf:
- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| Ordentliche Erträge von..... | 5.721.951 Euro |
| Ordentliche Aufwendungen von | 6.073.051 Euro |
| Finanzerträge von | 133.000 Euro |
| Finanzaufwendungen von | 2.500 Euro |
| Ordentliches Ergebnis von | 220.600 Euro |
| Ergebnis nach Verrechnung von | 220.600 Euro |
| Saldo (Bilanzergebnis) von | 0 Euro |

- (4) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:
- | | |
|--|-------------|
| Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von | 35.000 Euro |
| Eigenfinanzierung von | 35.000 Euro |
| Fremdfinanzierung von | 0 Euro |
| Saldo von | 0 Euro |
- (5) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgestellt
- (6) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.
- (7) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.
- (8) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2 Umlage

- (1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:
- | | |
|--|----------------|
| a) Allgemeine Umlage 2019..... | 4.258.412 Euro |
| b) Umlage 2019 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“
..... | 196.576 Euro |
| c) Allgemeine Umlage 2020 voraussichtlich..... | 4.381.054 Euro |
| d) Umlage 2020 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“
voraussichtlich | 202.237 Euro |
- (2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlageverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlageverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Abs. 1 c) und d) für das Jahr 2020 zu erbringenden Umlagen stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

- (1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:
- vom Budget „Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB“
Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund
Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa
 - vom Budget Öffentlichkeitsarbeit
Handlungsobjekt 40050203 Einzelpublikationen nach Beschluss des Referentenkollegiums.
- (2) Sach- und Personalkosten sind in den einzelnen Budgets grundsätzlich nicht deckungsfähig. Ausnahmen hiervon kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtes der VELKD zulassen.
- (3) Sach- und Personalkosten Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diese Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

- (4) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtes der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.
- (5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufüfungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Kollekten

Für das Haushaltsjahr 2019 sowie für das Haushaltsjahr 2020 sind jeweils gesamtkirchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind. Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

§ 5 Ergebnisverwendung

- (6) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- (7) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

§ 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

§ 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Würzburg, den 10. November 2018

Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

gez.
(Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann)